

GEMEINDE MUTTENZ

F E U E R W E H R - R E G L E M E N T

der

Gemeinde MuttENZ.

Zum Entwurf, wie er seinerzeit gedruckt und der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1951 unterbreitet worden ist, werden folgende Abänderungsanträge unterbreitet:

ursprüngliche Fassung

beantragte neue Fassung

§ 3

Vom Aktivdienst & der Ersatzpflicht sind befreit:

a) die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter,

Vom Aktivdienst und der Ersatzpflicht sind befreit:

a) der Brunnenmeister etc. etc. (der ursprüngliche Abschnitt a) wird (ganz gestrichen).

§ 8

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt die sich zusammensetzt aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Kommandant-Stellvertreter
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Feldweibel
- f) dem Fourrier

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt, die sich zusammensetzt aus :

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) den Offizieren
- c) dem Feldweibel
- d) dem Fourrier
- e) den Wachtmeistern der Wache, der Elektriker und der Motorspritze
- f) einem vom Gemeinderat zu wählenden Feuerwehrsoldaten

§ 35

An Übungssold für eine dreistündige Übung beziehen:

die Offiziere	Fr 7.50
der Feldweibel & Fourrier, sowie die Wachtmeister	Fr 6.--
Korporale & Gefreite	Fr 5.25
Mannschaft aller Abteilungen	Fr 4.50

An Übungssold für eine dreistündige Übung beziehen:

die Offiziere	Fr 8.50
der Feldweibel & Fourrier, sowie die Wachtmeister	Fr 7.--
Korporale & Gefreite	Fr 6.--
Mannschaft aller Abteilungen	Fr 5.20

Die Abonnementgebühren für die Telephonanschlüsse des Kommandanten und der Pikettmannschaft werden von der Gemeinde übernommen.

Die Abonnementgebühren für den Telephonanschluss des Kommandanten werden von der Gemeinde übernommen.

MuttENZ, den 10. Juni 1952.

Der Gemeinderat.

Feuerwehr-Reglement

der

Gemeinde Muttenz

vom

Die Einwohnergemeinde Muttenz erläßt, gestützt auf § 71 und folgende des kantonalen Gesetzes über das Versicherungswesen gegen Brand- und Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhabe, die Feuerpolizei und das Löschwesen, sowie über die Versicherung für Schäden an Kulturland und Kulturen vom 27. März 1939 und gestützt auf die §§ 36 und 40 des Gemeindegesetzes vom 14. Mai 1881 als Reglement:

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei jedem Brandausbruch in der eigenen Ortschaft und, sofern Hilfe verlangt wird, in der Umgebung, möglichst rasch einzugreifen und das durch das Feuer bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.

Die Feuerwehr kann auch bei Wassernot, Unglücksfällen, zur Untersuchung brandverdächtiger Objekte (Futterstöcke usw.) in Anspruch genommen werden.

II. Feuerwehrpflicht

§ 2

Die Feuerwehrpflicht erstreckt sich auf sämtliche männlichen Einwohner der Gemeinde vom 20. bis zum vollendeten 40. Altersjahr.

Sie wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung
- b) durch Bezahlung der Ersatzsteuer.

Die Dienst- oder Ersatzleistung beginnt mit dem zurückgelegten 20. und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 40. Altersjahr vollendet wird. Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über die Altersgrenze hinaus im Dienst belassen werden.

Zur Dienstleistung ist jeder verpflichtet, der die hierfür erforderlichen körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften besitzt, sofern er zum Dienst ausgehoben wird.

§ 3

Vom Aktivdienst und der Ersatzpflicht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter,
- b) der Brunnenmeister ^{+ Schlosser (Schlüssel)} und die Ortspolizisten, vorbehalten die Bestimmungen von § 29 dieses Reglementes,
- c) Invalide und gänzlich Erwerbsunfähige, sowie Angehörige der Feuerwehr, die durch Verletzung oder Krankheit, die sie sich im Feuerwehrdienst zugezogen haben, dienstuntauglich geworden sind.

§ 4

Im allgemeinen Mobilmachungsfalle, wenn Ersatzfeuerwehren geschaffen werden müssen, kann sowohl die Feuerwehrdienst- als auch die Ersatzpflicht vom Gemeinderat weiter ausgedehnt werden.

Die Dauer des aktiven Feuerwehrdienstes und diejenige der Ersatzpflicht müssen sich decken.

§ 5

Alljährlich im Frühjahr findet eine Rekrutierung statt. Gesuche um Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst sind schriftlich begründet dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

Bei ungenügend freiwilligen Meldungen zum Feuerwehrdienst ist die Kommission berechtigt, geeignete Leute zwangsweise zum aktiven Feuerwehrdienst aufzubieten.

III. Ersatzpflicht

§ 6

Erwerbsfähige Dienstpflichtige der Gemeinde, die keinen aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr leisten, haben eine Ersatzsteuer zu bezahlen. Diese besteht aus:

- a) 30 Cts. von Fr. 100.— steuerbaren Einkommen, unter Abrundung zum nächsten Hundert, mindestens jedoch Fr. 5.—
- b) 50 Cts. von Fr. 1000.— Vermögen, unter Abrundung zum nächsten Tausend und Berücksichtigung des ganzen Schuldenabzuges.

Die Berechnung der Feuerwehrsteuer erfolgt auf Grund der Gemeindesteuerveranlagung. Die von einem einzelnen zu bezahlende Ersatzsteuer soll Fr. 250.— nicht übersteigen.

Die Feuerwehrsteuern und -Bußen fallen in die Einwohnergemeindegasse.

IV. Leitung

§ 7

Das gesamte Löschwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Insbesondere fallen dem Gemeinderat folgende Funktionen zu:

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten,
- b) Wahl der Offiziere, nach Vorschlag der Feuerwehrkommission. Als Offiziere können nur Feuerwehrleute gewählt werden, die mit Erfolg die entsprechenden Kurse besucht haben.

- c) Verfügung über Anschaffung von Geräten zu Löschzwecken, nach Antrag der Feuerwehrkommission, welche den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Die Aufsicht über die Löschvorkehrungen und über die Bereitschaft der Feuerwehrkompagnie.
- e) Genehmigung des Uebungsplanes. Dieser ist der Gebäudeversicherungsanstalt in Doppel zuzustellen.
- f) Ueberprüfung und Vollzug der von der Feuerwehrkommission verfügt oder beantragten Strafen und Bußen.

§ 8

Die administrative Leitung wird durch eine Feuerwehrkommission ausgeübt, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsteher des Löschwesens)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Kommandant-Stellvertreter
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Feldweibel
- f) dem Fourier

Den Vorsitz führt der Feuerwehrkommandant.

§ 9

Die Feuerwehrkommission hat für die Durchführung aller, das Löschwesen betreffenden Angelegenheiten zu sorgen. Insbesondere liegen ihr ob:

- a) Vorschläge für die Wahl von Offizieren
- b) Wahl sämtlicher Unteroffiziere
- c) Die Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung von Dienstpflichtigen.
- d) Beschlußfassung über Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des jährlichen Budgetkredites. Für Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, ist beim Gemeinderat der notwendige Kredit nachzusuchen.

- e) Aufstellung des jährlich dem Gemeinderat vorzulegenden Budget über das Löschwesen
- f) Entgegennahme von Rapporten, Bestrafung von Fehlbaren
- g) Aufstellung des jährlichen Uebungsplanes
- h) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die im Reglement vorgesehenen Bußen.

Gegen die Entscheide der Kommission kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat und gegen Strafurteile des letzteren innert 5 Tagen an das Polizeigericht Beschwerde erhoben werden.

V. Organisation

§ 10

Die Ortsfeuerwehr hat einen Sollbestand von 140 Mann. Sie besteht aus:

1. <i>Stab:</i>	1 Hauptmann als Kommandant	
	1 Oberleutnant als Kommandant-Stellvertreter	
	1 Leutnant als Stabsoffizier	
	1 Fourier	
	1 Feldweibel	
	1 Material-Unterroffizier	
	1 Radfahrer	
	2 Sanitätssoldaten	= 9 Mann
2. <i>Löschzug I:</i>	1 Leutnant	
	1 Wachtmeister	
	2 Korporale	
	3 Rohrführer	
	20 Soldaten	= 27 Mann

3. Löschzug II:	wie Löschzug I	= 27 Mann
4. Löschzug III:	wie Löschzug I	= 27 Mann
5. Löschzug IV:	1 Leutnant 1 Wachtmeister 1 Korporal 2 Rohrführer 15 Soldaten	= 20 Mann
6. Motorspritze:	1 Wachtmeister 1 Korporal 10 Soldaten	= 12 Mann
7. Wache:	1 Wachtmeister 11 Soldaten	= 12 Mann
8. Elektrikerabteilung:	1 Wachtmeister 5 Soldaten	= 6 Mann
		<u>Sollbestand 140 Mann</u>

9. *Gasschutztrupp:* Mindestens 12 Mann, die sich aus der gesamten Mannschaft rekrutieren
10. *Pikettmannschaft:* Die Pikettmannschaft, die mit Telefonalarm aufgeboten werden kann, wird von der Feuerwehrkommission bestimmt. Sie soll mindestens 30 Mann umfassen und hat im Alarmfalle als erste Hilfe auszurücken.

11. Gegebenenfalls kann, ohne Erhöhung des Sollbestandes, in der Schweizerhalle ein weiterer Löschzug gebildet werden. Dieser muß einen Mindestbestand von 15 Mann aufweisen.

§ 11

Die Inhaber von größeren Fabrikbetrieben können verpflichtet werden, eigene, der Größe des Unternehmens entsprechende Betriebsfeuerwehren zu organisieren (§ 72 des Versicherungsgesetzes). Diese Feuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. Sie haben dem Gemeinderat ein entsprechendes Reglement sowie den jährlichen Uebungsplan einzureichen.

VI. Funktionen der Chargierten

§ 12

Der Kommandant hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr sowohl bei den Instruktionen als auch bei Brandfällen usw. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 33, Abs. 4, des Versicherungsgesetzes. Er trifft die Anordnungen in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten und dem Vorsteher des Löschwesens bei Wassernot, Sturmwachen usw.

Er ist dem Gemeinderat gegenüber für die Bereitschaft der Kompanie verantwortlich.

§ 13

Der Stellvertreter übernimmt die sämtlichen Obliegenheiten des Kommandanten während dessen Abwesenheit. Im übrigen unterstützt er ihn in allen seinen Funktionen.

§ 14

Die Offiziere stehen unter dem Befehl des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und sind diesen gegenüber für den richtigen Vollzug aller Befehle und Anordnungen verantwortlich. Sie

haben die persönliche Ausrüstung der Mannschaft und die richtige Besorgung der Gerätschaften zu überwachen.

§ 15

Der Feldweibel besorgt das Materialwesen und die Bekleidungs- und Ausrüstungskontrolle der gesamten Mannschaft. Er ist für die ständige Bereitschaft der Geräte in erster Linie verantwortlich und führt ein Inventar über sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie über alle Feuerwehrgeräte. Im Brandfalle begibt er sich sofort in das Magazin zur Herausgabe der erforderlichen Geräte und Materialien. Nach Hauptübungen und Brandfällen hat er dem Feuerwehrkommando einen Materialrapport einzureichen. Im übrigen steht er mit dem Fourier zur Verfügung des Kommandos.

Der Materialunteroffizier ist der Stellvertreter des Feldweibels. Er hat dessen Befehle und Anordnungen auszuführen und ist mit diesem für die Bereitschaft der Geräte verantwortlich.

§ 16

Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompagnie, das Verzeichnis der Dispensierten, sowie das Aktuariat der Feuerwehrkommission. Er besorgt den Versand der Aufgebote, erstellt die Soldlisten und ist für die richtige Auszahlung des Soldes verantwortlich.

§ 17

Die Unteroffiziere sind Geräteführer und haben die Pflicht, die erhaltenen Befehle rasch und gewissenhaft auszuführen.

VII. Pflichten und Instruktionen

§ 18

Das Offizierskorps hat dem Feuerwehrwesen volle Aufmerksamkeit zu schenken. Festgestellte Mängel, Vorschläge für Verbesserungen an den Einrichtungen und Ausrüstungen, sowie über

Neuanschaffungen sind dem Kommandanten z. H. der Feuerwehrkommission mitzuteilen. Die Offiziere müssen allseitig ausgebildet sein.

§ 19

Den Vorgesetzten wird zur Pflicht gemacht, die Mannschaft mit Ruhe, Takt und Anstand zu behandeln und bei dieser durch gutes Beispiel Freude am Feuerwehrdienst zu erwecken.

§ 20

Jeder Feuerwehrmann ist zur treuen und opferwilligen Dienstleistung gemäß den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu unbedingtem Gehorsam und korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

§ 21

Die Mannschaft hat sich bei den Uebungen genau zur festgesetzten Zeit, bei Brandfällen und allfälligen andern Alarmen ohne Verzug vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatz einzufinden.

Der Mannschaft ist bei Strafe untersagt:

- a) Alkoholgenuß und Rauchen während des Einsatzes
- b) Unerlaubtes Verlassen angewiesener Posten
- c) Beschädigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und der Löschgerätschaften
- d) Verlassen des Uebungs- oder Brandplatzes ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Offiziers.

§ 22

Zur Ausbildung des Kadets kann der Gemeinderat auf Vorschlag der Kommission die stattfindenden Feuerwehrkurse beschicken. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

§ 23

Für jedes Fehlen bei Alarm, Brandfall, Uebung usw. ist eine schriftliche Entschuldigung innert 3 Tagen an den Kommandanten z. H. der Feuerwehrkommission zu richten.

Als Entschuldigung gelten Krankheit (Arztzeugnis beilegen), Militärdienst, amtliche Funktionen, ausgewiesene Schichtarbeit, mehrtägige Ortsabwesenheit und Familienanlässe; bei Brandfällen außerdem Ortsabwesenheit im Zeitpunkt des Alarms.

§ 24

Das Uebungsprogramm, das jedem Angehörigen der Feuerwehr übergeben wird, soll für die Mannschaft mindestens 4 Uebungen à 3 Stunden, für Neueingeteilte und die drei jüngsten Jahrgänge 5 Uebungen umfassen. Für das Kader sind weitere 4 Uebungen vorzusehen. Die Uebungen sind auf einen Werktag anzusetzen.

VIII. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25

Allen in der Feuerwehr eingeteilten Personen liefert die Gemeinde die Uniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mütze oder Helm, nebst weiteren Ausrüstungsgegenständen.

Jeder Feuerwehrmann ist für die ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich. Er hat mit denselben schonend umzugehen. Verlorene oder böswillig beschädigte Effekten sind auf Kosten des Betroffenen zu ersetzen. Vor Austausch oder Abgabe sind die Bekleidungsgegenstände gründlich zu reinigen.

§ 26

Die Gradabzeichen entsprechen denjenigen des schweizerischen Feuerwehrvereins.

IX. Aufgebot, Alarmierung und Verfahren bei Brandfällen

§ 27

Als Aufgebot für die Uebungen gilt der Uebungsplan, welcher jedem Feuerwehrmann im Frühjahr zugestellt wird. Allfällige Aenderungen werden durch persönliche Aufgebote bekanntgegeben.

Wenn nur ein Teil der Mannschaft benötigt wird, erfolgt deren Aufgebot durch Pikettalarm.

Bei Feuersausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde kann auf Anordnung des Kommandanten, des Stellvertreters oder des jeweiligen Pikettchefs durch das Feuerhorn und eventuell die Kirchenglocken alarmiert werden.

Ueber den Einsatz bei Brandfällen außerhalb der Gemeinde entscheidet der Kommandant unter Mitteilung an den Gemeindepräsidenten oder an den Vorsteher des Löschwesens. Zweckdienliche Alarmierung hat der Kommandant in Verbindung mit den Offizieren zu organisieren.

Ueber den Zuzug auswärtiger Hilfe entscheidet der Feuerwehrkommandant unter sofortiger Mitteilung an den Gemeindepräsidenten.

Ist der Brandfall in der Gemeinde, so begeben sich direkt auf den Brandplatz:

- a) Radfahrer
- b) die Mannschaft der Wache
- c) die Feuerwehrleute, die in unmittelbarer Nähe des Brandobjektes wohnen, zur Leistung der ersten Hilfe.

Das Wachtkorps hat sofort die nötigen Absperrungen vorzunehmen und die auf den Rettungsplatz gebrachten Gegenstände zu bewachen.

Die übrige Mannschaft hat beim Gerätemagazin einzurücken.

Pferdebesitzer und Motorfahrzeughalter sind verpflichtet, für den Transport der Mannschaften und der Geräte usw. ihre

Pferde und Wagen mit dem damit vertrauten Personal zur Verfügung zu stellen.

Telephoneinrichtungen sind der Feuerwehr zur Verfügung zu halten.

Während eines Brandfalles liegt es in der Befugnis des Kommandanten, jedermann zur Hilfeleistung zu verpflichten (Ärzte, Fuhrleute etc.).

Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäß § 76 bzw. § 93 des Versicherungsgesetzes vom 27. März 1939 bestraft.

§ 28

Feuermeldungen haben über die Telephonnummer 18 der Feuerwache Basel zu erfolgen.

Eine Feuermeldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Gemeinde, aus welcher gemeldet wird
- b) Name und Adresse der meldenden Person
- c) den Brandort
- d) was brennt (was sieht man, z. B. Feuer oder Rauch)
- e) welche Art Hilfe verlangt wird.

§ 29

Bei jedem Schadenfall mit größerem Mannschaftsaufgebot ist dem Gemeindepräsidenten Mitteilung zu machen. Dieser begibt sich auf den Schadenplatz.

Der Brunnenmeister und die Ortspolizei haben sich bei jedem Großalarm sofort dem Kommandanten zur Verfügung zu stellen.

§ 30

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant als einziger den Befehl. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 33, Abs. 4, des Versicherungsgesetzes.

Er hat alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und für die Rettung von Menschen, Vieh, Fahrhabe und Gebäulichkeiten Vorsorge zu treffen.

Bis zum Eintreffen des Kommandanten führt der höchste im Grade das Kommando.

§ 31

Auf dem Schadenplatz muß Ruhe und Ordnung herrschen. Außer der arbeitenden Feuerwehr, den Aufsichtsbehörden und allfällig anwesenden Untersuchungsbeamten darf niemand den abgesperrten Platz betreten.

§ 32

Nach beendeter Löscharbeit liegt es im Ermessen des Kommandanten, gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und zu Räumungsarbeiten Mannschaft auf dem Brandplatz zurückzulassen.

Der jeweilige Chef hat den Kommandanten durch Meldungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 33

Nach jedem Brandfall hat eine Inspektion über Bekleidung und Gerätschaften stattzufinden. Die Magazinierung hat so zu erfolgen, daß keine Beeinträchtigung der Bereitschaft eintritt.

§ 34

Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten kann die Feuerwehr zu außerordentlichen Leistungen und Wachen aufgeboden werden.

X. Besoldungen und Entschädigungen

§ 35

Für ihre Verrichtungen und Obliegenheiten beziehen jährliche Besoldungen:

der Feuerwehrkommandant	Fr. 600.—
der Stellvertreter	Fr. 225.—
der Fourier	Fr. 300.—
der Feldweibel	Fr. 75.—

Der Feldweibel und der Materialunteroffizier erhalten für ihre Verrichtungen außerhalb den Uebungen eine Stundenentschädigung von Fr. 2.50 (inkl. ~~Teuerungszulage~~).

An Übungsold für eine dreistündige Übung beziehen:	
die Offiziere	Fr. 7.50
der Feldweibel und Fourier sowie die Wachtmeister	Fr. 6.—
Korporale und Gefreite	Fr. 5.25
Mannschaft aller Abteilungen	Fr. 4.50

Für Pikett- und Spezialübungen wird eine Stundenentschädigung von Fr. 2.50 (inkl. Teuerungszulage) ausgerichtet.

~~Zu obigen fixen Entschädigungen und Soldansätzen wird die ordentliche Teuerungszulage, wie sie jeweils für das Gemeindepersonal festgelegt wird, ausgerichtet.~~

Im Alarmfalle hat die Mannschaft Anrecht auf eine Entschädigung, die jeweils vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgesetzt wird.

Die Verabreichung einer Erfrischung auf Kosten der Gemeinde darf nur auf spezielle Anordnung des Höchstkommmandierenden hin und unter Zustimmung des Gemeindepräsidenten erfolgen.

Die Abonnementsgebühren für die Telephonanschlüsse des Kommandanten und der Pikettmannschaft werden von der Gemeinde übernommen.

Für die Inanspruchnahme von Privatpersonen und deren Eigentum gemäß § 27 setzt der Gemeinderat von Fall zu Fall die Entschädigung fest.

§ 36

Ist die Feuerwehr bei Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen entlassen, so hat diejenige Mannschaft, welche noch Aufräumungsarbeiten leisten muß oder zur Sicherung zurückbehalten wird, Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird und die in der Regel den ortsüblichen Löhnen für Bauarbeiter entsprechen soll.

XI. Versicherung

§ 37

Die Ortsfeuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins auf Kosten der Einwohnergemeinde versichert.

Erkrankungen oder Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert 5 Tagen zu melden. Ferner sind alle Feuerwehrchargierten gegen Haftpflicht versichert. Nicht Eingeteilte, die bei ersten Hilfeleistungen sich zur Verfügung stellen, sind gegen Unfall versichert. Unfälle sind sofort dem Kommandanten zu melden.

XII. Strafbestimmungen

§ 38

Uebertretungen dieses Reglementes werden bestraft:

- mit Verweis
- mit Geldbußen bis zu Fr. 40.—
- mit Degradation
- mit Ausschluß aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.

§ 39

Unentschuldigtes Fehlen bei Brandfällen, Uebungen usw. wird mit Fr. 5.—, und im Wiederholungsfalle während desselben Jahres mit Fr. 10.— bestraft, ebenso das Verlassen des Postens ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Verspätetes Antreten zu Uebungen wird mit Fr. 1.— gebüßt. Diese Bußen fallen in die Kompetenz der Feuerwehrkommission. Beträgt die Verspätung mehr als ½ Std., so wird diese als Absenz betrachtet.

Wer im Jahr mehr als der Hälfte der Aufgebote zu Brandfällen, Uebungen usw. keine Folge leistet, hat außer der Buße noch die Ersatzsteuer für das betreffende Jahr zu bezahlen.

Wer alle Uebungen entschuldigt nicht besuchen kann, hat für das betreffende Jahr die Ersatzsteuer zu entrichten.

§ 40

Auto- und Pferdebesitzer, welche sich ohne triftigen Grund weigern, bei Brand- oder sonstigen Unglücksfällen gemäß § 27

die angeforderten Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen, können mit einer Buße bis zu Fr. 40.— belegt werden.

Mit der gleichen Buße werden Personen belegt, die sich nach erfolgter Mahnung weigern, brandverdächtige Objekte wie Futterstöße usw. untersuchen zu lassen.

Wer der Feuerwehr bei Uebungen den Zutritt zu Liegenschaften und Wohnungen verweigert, wird nach § 38, lit. b, bestraft. Die Bewohner solcher Objekte sollen jedoch immer mindestens 24 Stunden vorher benachrichtigt werden.

Sämtliche Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 41

Dieses Reglement wird jedem Feuerwehrmann und Ersatzpflichtigen ausgehändigt. Dasselbe tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 19. Oktober 1936 aufgehoben.

Für die Pikettmannschaft und das Pikettauto können besondere Vorschriften erlassen werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: . Der Gemeindeverwalter:

dh. beschl. entlassen